

# Referentenentwurf Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

BWE-Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetz zur Änderung des Umweltrechtsbehelfgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Stand: 30. April 2024

Mai  
2024



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Bewertung der Regelungen des Referentenentwurfs.....</b>	<b>4</b>
2.1	Zu § 5 – Missbräuchliches und unredliches Verhalten .....	4
2.2	Zu § 6 – Frist zur Klageerwiderung .....	4
<b>3</b>	<b>Weitere Anregungen.....</b>	<b>5</b>
3.1	Rücknahmefiktion bei erfolglosem Ablauf von Begründungsfristen.....	5
3.2	Mangelhinweispflicht .....	5

## 1 Einleitung

Im Rahmen der Verbändeanhörung übermittelte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) dem BWE am 02. Mai 2024 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften. Der BWE bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Beteiligung an der Verbändeanhörung.

Der Gesetzentwurf setzt beim Thema Klagebefugnisse in Umweltangelegenheiten einzelne internationale, europäische und nationale Anforderungen in deutsches Recht um. Dies betrifft zum einen Beteiligungsrechte von Umweltverbänden bei Planung und Zulassungsverfahren. So wird der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten formell erweitert. Weiterhin wird das bislang im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelte Verbandsklagerecht in das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz überführt. Die Novelle beinhaltet darüber hinaus weitere Neuerungen und Harmonisierungen in Bezug auf das Klagerecht von Umweltvereinigungen.

Hintergrund des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung eines Beschlusses der Vertragsstaatenkonferenz der UNECE Aarhus-Konvention (im Folgenden AK). Diese hat mit ihrem Beschluss VII/8g vom 20. Oktober 2021 die Entscheidung des Compliance-Komitees der AK vom 23. Juli 2021 (ACCC/C/2016/137)<sup>1</sup> bestätigt, wonach das Anerkennungskriterium des Prinzips der Binnendemokratie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 a.F. des UmwRG gegen das Völkerrecht verstößt.

Weiter soll die Gesetzesänderung europäische und nationale Rechtsprechung umsetzen: Zum einen soll das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. November 2022 (Rs. C-873/19) in nationales Recht umgesetzt werden. Darin hat das Gericht entschieden, dass EU-Mitgliedstaaten gerichtliche und verwaltungsinterne Überprüfungsverfahren nicht dadurch einschränken dürfen, dass sie bestimmte Kategorien von Klagegegenständen von der Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen durch anerkannte Umweltvereinigungen ausnehmen. Der zugrundeliegende Fall betraf eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird. Hier wird demnach das Klagerecht von Umweltvereinigungen gestärkt.

Zudem wird noch ein weiteres Urteil in nationales Recht umgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 26. Januar 2023 (Az. 10 CN 1.23)<sup>2</sup> entschieden, dass anerkannte Umweltvereinigungen bei möglichen Verstößen gegen europäisches Umweltrecht gegen Pläne und Programme auch dann klagebefugt sind, wenn der fragliche Plan keiner Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegt, wie es die geltende Fassung des UmwRG vorsieht. Diese Einschränkung muss daher im Gesetz entfallen.

---

<sup>1</sup> Compliance-Komitee der AK - Entscheidung vom 23. Juli 2021 (ACCC/C/2016/137, [Link](#)).

<sup>2</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.01.2023 - BVerwG 10 CN 1.23, [Link](#).

Zudem setzt der Entwurf zwei Entschlüsse des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 18/12146<sup>3</sup> und BT-Drs. 20/5570<sup>4</sup>) um. Erstere betrifft die Überführung des § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in das UmwRG ohne inhaltliche Abstriche zwecks besserer Systematisierung des Bundesrechts. Letztere erfolgte im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung).

Darüber hinaus trägt eine Vereinfachung weiterer rechtlicher Vorgaben und ihre anwenderfreundlichere Gestaltung zur Beschleunigung von verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei.

Der BWE legt bei seiner Bewertung besonderes Augenmerk auf Aspekte des Entwurfs, die sich auf die Einhaltung von Fristen und die konkrete Anwendbarkeit in der Praxis beziehen. Die Klagemöglichkeiten sollten sich nicht auf die Beschleunigungswirkung für den Zubau der erneuerbaren Energien, wie sie in anderen Gesetzen festgelegt ist, auswirken. Daher regen wir hier bestimmte Fristen an.

## **2 Bewertung der Regelungen des Referentenentwurfs**

Der BWE begrüßt die Novelle, weil sie bei den Klagerechten von Umweltverbänden wichtige Klarheiten schafft und das deutsche Gesetz hier den internationalen Normen angleicht.

### **2.1 Zu § 5 – Missbräuchliches und unredliches Verhalten**

Der § 5 des Referenten-Entwurfs regelt missbräuchliches oder unredliches Verhalten im Rechtsbehelfsverfahren. § 5 Satz 2 und 3 des Ref-E legen fest, dass die erstmalige Geltendmachung einer Einwendung im Rechtsbehelfsverfahren in der Regel missbräuchlich oder unredlich ist, wenn im Einzelfall nach Überzeugung des erkennenden Gerichts oder der Widerspruchsbehörde feststeht, dass dem Rechtsbehelfsführer die Einwendung bereits im Verwaltungsverfahren bekannt war und er sie bewusst und in vorwerfbarer Weise erst im Rechtsbehelfsverfahren geltend macht.

Diese Regelung begrüßt der BWE. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in vielen Fällen ein vereinfachtes Verfahren möglich ist, wodurch die Sätze 2 und 3 in ihrer Anwendbarkeit reduziert werden dürften.

### **2.2 Zu § 6 – Frist zur Klageerwiderung**

Der § 6 Absatz 2 des Referenten-Entwurfs sieht Fristen zur Erwiderung auf die Klagebegründung vor. Die Länge der Fristen soll sich nach Seite 25 des Referentenentwurfes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften an der Klagebegründungsfrist orientieren. Das kann im Einzelfall problematisch sein, insbesondere nach vereinfachten Verfahren. In dieser Konstellation ist der Genehmigungsinhaber der Vortrag der Klägerin erst mit Zustellung der Klagebegründung bekannt. Es kann eine Abstimmung mit

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 18/12146, [Link](#).

<sup>4</sup> BT-Drs. 20/5570, [Link](#).

Gutachter\*innen und/oder eine Prüfung des Sachverhaltes erforderlich sein. Dies kann einen längeren Zeitraum als zehn Wochen erfordern. Die Gerichte können zwar eine längere Frist setzen und die Fristen verlängern, dennoch wäre eine Sensibilisierung der Gerichte wünschenswert. Zugleich müssen bei den Rechtsämtern genügend Kapazitäten vorliegen.

### **3 Weitere Anregungen**

Über die Änderungen des Referenten-Entwurfs hinaus sieht der BWE für eine Verfahrensbeschleunigung im Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) und damit zum Erreichen der klimapolitischen Ziele sowie der Unabhängigkeit von russischen Importen fossiler Energieträger beizutragen jedoch weiteren Anpassungsbedarf im Umweltrechtsbehelfsgesetz. Der BWE regt somit noch folgende Änderungen an:

#### **3.1 Rücknahmefiktion bei erfolglosem Ablauf von Begründungsfristen**

Für eine tatsächliche Verfahrensbeschleunigung bedarf es der Einführung von Fristen für die Begründung des Widerspruchs bzw. des Antrags gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung. Der Widerspruch muss jeweils innerhalb von einem Monat nach Einreichung begründet werden, andernfalls muss er als zurückgenommen gelten. Der Eilantrag sollte nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden können (analog § 11 LNG-Beschleunigungsgesetz), sodass der Antrag bei Nichteinreichung einer Begründung als unzulässig zurückgewiesen werden muss. Auch eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen Zulassungsentscheidungen nach dem UmwRG sollte als zurückgenommen gelten, wenn sie nicht binnen der Frist von zehn Wochen gemäß § 6 Satz 1 UmwRG begründet wird. Auf Antrag sollte das Gericht diese Folge per Beschluss feststellen. Die zehnwöchige Klagebegründungsfrist nach § 6 Absatz 1 UmwRG bringt nämlich oft nicht den gewünschten Beschleunigungseffekt, sondern wird von der Rechtsprechung teilweise als unverbindlicher Richtwert betrachtet, dessen Übergehung für später Vorgebrachtes keinerlei Konsequenzen hat.

#### **3.2 Mangelhinweispflicht**

Die Koalition kündigt die maßgebliche Berücksichtigung von Fehlerheilungen und das Abstellen auf die Umkehrbarkeit von Maßnahmen in den Rechtsschutzverfahren an. Bisherige Regelungen dazu im Umweltrechtsbehelfsgesetz sieht der BWE als ungenügend an. Förderlich für Windenergievorhaben wäre die Einführung einer Hinweispflicht der Widerspruchsbehörde bzw. des Gerichts auf potenziell behebbare Fehler, die möglicherweise nicht ergebnisrelevant sind. Dazu zählen Verfahrensfehler, aber auch materiell-rechtliche Ermittlungsdefizite, welche nicht zwingend eine Genehmigungsunfähigkeit zur Folge haben. Dies ist im Vergleich zur Versagung der Genehmigung und späterer erneuter Antragstellung prozessökonomisch sinnvoll. Zudem sollte die Möglichkeit zur Aussetzung des Verfahrens festgeschrieben werden, sodass den Vorhabenträgerinnen die Möglichkeit zur Fehlerheilung gegeben wird.

